

1. Angaben zum Produkt / Angaben zum Hersteller

Handelsbezeichnung: **ZEMENTBODEN M-15**

Anwendungsbereich: Vorgesehen zum Anfertigen traditioneller Zementböden mit erhöhter Widerstandsfähigkeit. Geeignet zum Ausgleichen von Böden jeglicher Art vor dem Verlegen von Fliesen oder zum Anfertigen von Gefällen, bei einer Schichtdicke von 25 bis 50 mm.

Hersteller: FRANSPOL Sp. z o.o. [FRANSPOL GmbH]
ul. Fabryczna 10
62-510 Konin

Werk: Werk Nr. 3
ul. Józefa Marszałka Piłsudskiego 54
26-332 Sławno

Auskunftsstelle: FRANSPOL Sp. z o.o. Tel.: 0 63 240 85 53, Fax: 0 63 240 85 17
laboratorium@franspol.com.pl

Notruf: Toxikologischer Auskunftsdienst (0-22) 618 77 10,
Toxikologisches Landesinformationszentrum (0-42) 631 47 24

Aktualisierungsdatum: -
Erstellungsdatum des Datenblatts: 04/05/2009
E-Mail-Adresse der für die Erstellung des Datenblatts verantwortlichen Person: laboratorium@franspol.com.pl

2. Mögliche Gefahren

Das Produkt wurde als „reizend“ eingestuft und kann Reizungen der Haut, der Augen und der Atemwege verursachen. Bei Hautkontakt kann es zu allergischen Reaktionen kommen.

Gefahrensymbole und Gefahrenbezeichnungen:

Xi – reizend

R 36/37/38 – reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut

R 43 – Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich

[ilustracja]

Xi, R 36/37/38; R43

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Klassifikation und Bezeichnung basierend auf dem allgemeinen Wissensstand, gemäß der Verordnung über chemische Substanzen und Präparate vom 11. Januar 2001 mit Änderungen.

Chemische Angaben:

Eine Mischung von Portlandzement, Quarzsand, Methylcellulose und Harzpulver.

Hauptkomponenten:

	Bezeichnung	CAS-Nr.	Konz.%	R-Sätze	Klassifizierung	EG-Nr.
1.	Portlandzement	65997-15-1	< 30%	R 36/37/38 R 43	Xi	266-043-4
2.	Quarzsand	14808-60-7	>65%	-	-	238-878-4
3.	Calciumhydroxid	1305-62-0	<5%	R 37/38 R 41	Xi	215-137-3

Enthält Chrom VI in einer Konzentration unter 0,0002% (2ppm) während des Haltbarkeitszeitraums.

4. Erste-Hilfe- Maßnahmen

Inhalation:

Die betroffene Person an die frische Luft bringen und beruhigen. Bei Atemproblemen umgehend den Notarzt rufen.

Hautkontakt:

Verunreinigte Kleidung ausziehen und betroffene Stellen mit viel Wasser abwaschen. Wenn Reizungen auftreten, medizinische Hilfe anfordern.

Augenkontakt:

Kontaktlinsen entfernen und das Auge mit Wasser gründlich ausspülen (mindestens 15 Min. lang). Keine Mittel zur Augenspülung oder Krems verwenden. Wenn Reizungen auftreten, medizinische Hilfe anfordern.

Einnahme:

Das Verschlucken des Produkts kann eine Verstopfung der Verdauungswege zur Folge haben. Dem Betroffenen darf kein Wasser zum Trinken angeboten werden, weil das Produkt beim Kontakt mit Nässe zu härten beginnt. Sofort den Arzt aufsuchen.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Geeignete Löschmittel:

Nur unbrennbares Material. Löschmittel, die zur Anwendung in der jeweiligen Umgebung geeignet sind. Wasser (zerstreuter Wasserstrahl), CO₂, Löschpulver, Löschschaum oder Sand.

Aus Sicherheitsgründen nicht geeignete Löschmittel:

Alle Löschmittel sind zugelassen.

Andere Gefahren:

Unbekannt.

Angaben zur Schutzausrüstung:

Bei Bränden können gesundheitsschädliche Substanzen freigesetzt werden. Gasdichte Schutanzüge und Atemschutzmasken sind erforderlich.

Sonstige Angaben:

Mit Löschmitteln verseuchtes Wasser muss wie gefährlicher Abfall behandelt und entsprechend entsorgt werden. Benachbarte Betriebe bzw. Privatpersonen sind bei Brand zu benachrichtigen. Personen, die nicht direkt am Löschen des Brandes beteiligt sind, müssen aus dem Gefahrenbereich evakuiert werden. Zu benachrichtigen sind: Berufsfeuerwehr, nächstgelegene in Chemie-Unfällen spezialisierte Rettungseinheiten, örtliche Behörden und Polizei (wenn nötig).

6. Maßnahmen nach Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Dieselben Schutzmaßnahmen, die unter Pkt. 8 beschrieben wurden.

Umweltschutzmaßnahmen:

Bei Unfällen muss die Freisetzung umweltschädlicher Substanzen verhindert werden. Nicht in die Kanalisation/ins Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen. Austretende Substanzen müssen aufgefangen und bis zur weiteren Verwertung in geeigneten Behältern aufbewahrt werden.

Verfahren zur Reinigung:

Eine weitere Verteilung verstreuten Materials ist zu verhindern. Verstreutes Material sollte zugedeckt und dann in dichte Behälter aufgesammelt werden.

7. Handhabung und LagerungHandhabung:

Staub nicht einatmen. Kontakt mit den Augen vermeiden. Nach der Nutzung des Produkts und vor der Mahlzeit Hände waschen. Nicht in den Mund nehmen. Schutzkleidung tragen.

Brand- und Explosionsschutz:

Das Produkt ist nicht brennbar. Spezielle Brand- bzw. Explosionsschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Lagerung:

In trockenen und gut gelüfteten Räumen lagern. Die Verpackungen vor Nässe und Schäden schützen. Das Produkt geschlossen aufbewahren, wenn es nicht gebraucht wird.

Sonstige Angaben:

Nur in Originalverpackungen lagern. Verunreinigte, leere Verpackungen dürfen nicht zu anderen Zwecken genutzt werden. Sämtliche Arbeiten sollten bei einer Umgebungstemperatur von +5°C bis +30°C durchgeführt werden.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche SchutzausrüstungZusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Zum zusätzlichen Schutz des Personals ist eine lokale Sauglüftung und eine allgemeine Raumlüftung empfehlenswert. Wenn diese Schutzmaßnahmen nicht ausreichend sind, muss individuelle Schutzausrüstung (hauptsächlich zum Schutz der Atemwege) bereitgestellt werden.

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialordnung vom 29. November 2002 über die zulässigen Höchstwerte für Konzentration und Intensität gesundheitsschädlicher Substanzen im Arbeitsumfeld (Ges.Bl. Nr. 217/2002, Pos. 1833 mit Änderungen).

Bezeichnung	AGW	AGW-temporär	AGW-Höchstwert
1. Industriestaub mit freiem Siliziumdioxid ca.5%			
- Gesamtstaub	4mg/m ³ k.A.	k.A.	
- Feinstaub	1mg/m ³ k.A.	k.A.	
2. Zementstaub: Portland- und Hochofenzement			
- Gesamtstaub	6mg/m ³ k.A.	k.A.	
- Feinstaub	2mg/m ³ k.A.	k.A.	

Methoden zur Einschätzung der Arbeitsplatzgrenzwerte:

- PN-Z-04008-7:2002/Az1:2004 Schutz der Luftgüte. Messungen der Konzentration chemischer Substanzen und Industriestaub am Arbeitsplatz. Regeln zur Probenentnahme am Arbeitsplatz und zur Auswertung der Messungsergebnisse (Änderung Az1).
- PN-EN 689:2002 – Luftgüte am Arbeitsplatz. Richtlinien zur Einschätzung des Inhalationsgrads chemischer Substanzen durch Vergleich mit zugelassenen Höchstwerten und Richtlinien zu Messungsverfahren.

Biologische Kontrollen: k.A.

Atemschutz:

Staub nicht einatmen. Bei entsprechender Lüftung (lokale Sauglüftung und allgemeine Raumlüftung) sind keine zusätzlichen Schutzmaßnahmen erforderlich. Wenn die Konzentration schädlicher Substanzen in der Luft bekannt ist, sollte persönliche Schutzausrüstung den Messungsergebnissen am Arbeitsplatz, der Arbeitszeit, der Tätigkeit und den Herstellerangaben entsprechend bereitgestellt werden. Bei Überschreitung der zulässigen Höchstwerte müssen Atemschutzmasken getragen werden (samt Staubfilter der Schutzstufe P2). Bei Sauerstoffmangel (Konzentration < 17%) ist die Anwendung tragbarer oder stationärer Sauerstoffsysteme unumgänglich. In explosionsgefährdeten Bereichen sollten antistatische Kleidung, Handschuhe und antistatisches Schuhwerk getragen werden.

Handschutz:

Wenn es bei der Arbeit zu direktem Kontakt mit dem Produkt kommen kann, müssen Schutzhandschuhe getragen werden. Nach dem Anrühren mit Wasser müssen bei der Arbeit mit dem Produkt Gummihandschuhe oder Handschuhe aus einem nicht durchlässigen Material getragen werden.

Augenschutz:

Wenn es bei der Arbeit zu direktem Kontakt mit dem Produkt kommen kann, müssen Schutzbrillen getragen werden.

Hautschutz:

Drillich-Schutzkleidung.

Sonstige Angaben:

Bei der Arbeit ist der Verzehr von Mahlzeiten bzw. Getränken und Rauchen verboten. Einer übermäßigen Staubbildung frühzeitig entgegenwirken. Während des Anrührens mit Wasser sollten die Empfehlungen aus der Bedienungsanleitung befolgt werden.

Die angewandten individuellen Schutzmaßnahmen müssen den Verordnungen des Wirtschaftsministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 31. März 2003 über die Anforderungen an individuelle Schutzmaßnahmen entsprechen (Ges.Bl. Nr. 80/2003, Pos. 725).

Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass die individuellen Schutzmaßnahmen, Arbeitskleidung und Schuhwerk die geforderten Schutz- und Nutzeigenschaften aufweisen und für ihre Reinigung, Konservierung, Ausbesserung und Desinfizierung sorgen.

9. Physikalische und chemische Angaben

Form : fest, Pulver
Farbe : grau

Geruch	: charakteristisch für Zement
pH-Wert (25°C)	: ca. 12
Siedepunkt/Siedebereich	: nicht anwendbar
Schmelzpunkt	: > 1000°C
Zündtemperatur	: nicht entzündlich
Brennbarkeit	: nicht anwendbar
Selbstzündungstemperatur	: nicht anwendbar
Explosionsgefahr	: nicht anwendbar
Oxidation	: nicht anwendbar
Dampfdruck (20°C)	: nicht anwendbar
Schüttdichte (kg/cm ³)	: ca. 1,5
Wasserlöslichkeit (20°C)	: nicht löslich
n-Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizient	: nicht anwendbar
Viskosität	: nicht anwendbar

10. Stabilität und Reaktivität

Stabilität:

Das Produkt ist stabil, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

Stoffe und Bedingungen, die zu vermeiden sind:

Vor Nässe schützen. Ein feuchtigkeitsempfindlicher Stoff.

Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Bei vorschriftsmäßiger Lagerung und entsprechendem Umgang – unbekannt.

11. Toxikologische Angaben

Toxizität:

Tödliche Dosis/Konzentration für Tiere: DL50 für Ratten beträgt 1mg/l/4 St.

Atemwege:

Möglichst keinen Staub einatmen. Staub kann Reizungen der oberen Atemwegen verursachen – Husten, Schnupfen, trockene Schleimhaut, geröteter Rachen und gerötete Nase, Asthma. Die Staubkonzentration in der Luft muss auf niedrigem Niveau gehalten werden – lokale Sauglüftung und allgemeine Lüftung der Arbeitsräume.

Verdauungssystem:

Es wurde keine toxische Dosis bestimmt. Es können Reizungen der Lippen, des Rachens und des Magens auftreten. Das Verschlucken des Produkts kann eine Verstopfung der Verdauungswege zur Folge haben.

Hautkontakt:

Hautkontakt vermeiden. Das Produkt kann Reizungen verursachen (anhaltender oder mehrmaliger Kontakt): Rötungen, Ödeme, Juckreiz oder trockene Haut.

Augenkontakt:

Das Produkt kann Augenreizungen verursachen (Wirkung wie beim Fremdkörper im Auge):

Augenschmerzen, Rötungen, Tränenfluss, Sehstörungen, Schädigung der Hornhaut.

Andere Angaben:

Anhaltender oder mehrmaliger Kontakt mit Zementstaub in einer Konzentration, die deutlich über den festgelegten Höchstwerten liegt, kann zu anhaltenden Entzündungen der Nasenschleimhaut, des Kehlkopfs, des Rachens oder der Augen führen. Zudem kann es zu Störungen des Geruchssinns, Schluckproblemen, zur Veränderung des Geschmackssinns und zum Nasenbluten kommen.

Keine der Produktkomponenten wurde als „krebserregend“ oder „mutationsfördernd“ eingestuft, eine schädliche Wirkung auf die menschliche Fortpflanzungsfähigkeit wurde ebenfalls nicht festgestellt (Gesetz vom 11. Januar 2001 über chemische Substanzen und Präparate; Ges.Bl. Nr. 11/2001, Pos. 84 mit späteren Änderungen). Keine der Produktkomponenten wurde in das Register krebserregender oder mutationsfördernder Substanzen aus der Verordnung des Gesundheitsministers über krebserregende und mutationsfördernde Substanzen, Präparate, Umweltfaktoren und Produktionsprozesse im Arbeitsumfeld vom 1. Dezember 2004 (Ges.Bl. Nr. 280/2004, Pos. 2771) aufgenommen.

12. Umweltspezifische Angaben

Hinweise zur Entsorgung:

Nicht in die Umwelt gelangen lassen. Größere Mengen des Produkts können den pH-Wert des Wassers erhöhen.

Ökotoxische Wirkungen: der Produktkomponenten: k.A.

Andere Angaben:

Der im Produkt enthaltene Zement ist schädlich für Wasser- und Landlebewesen.

13. Hinweise zur Entsorgung

Verbrauchte Produkte:

Nicht in die Kanalisation entsorgen. Nicht ins Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen. Nicht mit Kommunalabfällen entsorgen. Ausgehärtetes Material entsprechend lagern. Die Entsorgungsweise der gelagerten Abfälle muss mit der Umweltschutzabteilung des Woiwodschaftsamts oder der Starostei abgesprochen werden.

Nicht verbrauchte Produkte, Abfallcode: 10 13 09* und 10 13 10.

Verbrauchte Produkte, Abfallcode: 10 13 11.

Verpackungen:

Entleerte und gesäuberte Verpackungen können wiederverwendet werden. Abfallcode: 15 01 01 (Verordnung des Umweltministers, Ges.Bl. Nr. 112/2001, Pos. 1206).

14. Angaben zum Transport

Erkennungsnummer des Stoffes: fällt nicht unter die Vorschriften zum Transport gefährlicher Ware

Transportbezeichnung: -

Klasse: -

Klassifizierungscode: -

Verpackungsgruppe: -

Verpackungsanweisungen: -

Gefahren-Identifizierungsnummer: -

Stück-Bezeichnung: -

IMDG Klasse: -

Verpackungsgruppe: -

ICAO/IATA Klasse: -

Verpackungsgruppe: -

15. Angaben zu Rechtsvorschriften

Klassifikation und Bezeichnung basierend auf dem allgemeinen Wissensstand, gemäß der Verordnung über chemische Substanzen und Präparate vom 11. Januar 2001 mit Änderungen.

Identifizierung: Zementboden

Warnhinweis:

[ilustracja]

Xi – ein Präparat das Reizungen verursacht, enthält Portlandzement und Chrom VI in einer Konzentration unter 0,0002% (2ppm) während des Haltbarkeitszeitraums.

Risikosätze (R-Sätze):

R 36/37/38 – Reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut

R 43 – Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich

Sicherheitssätze (S-Sätze): -

S2 – darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

S22 – Staub nicht einatmen

S24/25 – Kontakt mit Haut und Augen vermeiden

S26 - bei Berührung mit den Augen gründlich mit Wasser abspülen und den Arzt aufsuchen

S36/37/39 - bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrillen (oder Masken) tragen

S46 - bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen

Andere Angaben:

Das Datenblatt ist nur auf Anfrage des gewerblichen Verbrauchers erhältlich.

Geltende Vorschriften:

1. Gesetz vom 11. Januar 2001 über chemische Substanzen und Präparate (Ges.Bl. Nr. 11, Pos. 84, 14. Februar 2001) mit Änderungen.

2. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des EU-Parlaments und EU-Rates vom 18. Dezember 2006 über Anmeldung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien sowie entsprechende Einschränkungen im Umgang mit Chemikalien (REACH), über die Gründung der Europäischen Chemikalienagentur, die Änderung der EU-Richtlinie Nr. 1999/45/EG und die Aufhebung folgender Verordnungen: die Verordnung des EU-Rates Nr. 793/93, die Verordnung der EU-Kommission Nr. 1488/94, die Richtlinie des EU-Rates Nr. 76/769/EWG und die Richtlinien der EU-Kommission Nr. 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG.
3. Verordnung des Gesundheitsministers vom 28. September 2005 über das Register gefährlicher Substanzen samt ihrer Klassifizierung und Kennzeichnung (Ges.Bl. Nr. 201, Pos. 1674).
4. Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. September 2003 über die Kennzeichnung von Verpackungen gefährlicher Substanzen und Präparate (Ges.Bl. Nr. 173/2003, Pos. 1679) mit Änderungen.
5. Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. September 2003 über die Kriterien zur Klassifizierung chemischer Substanzen und Präparate (Ges.Bl. Nr. 171/2003, Pos. 1666) mit Änderungen.
6. Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialordnung vom 29. November 2002 über die zulässigen Höchstwerte für Konzentration und Intensität gesundheitsschädlicher Substanzen im Arbeitsumfeld (Ges.Bl. Nr. 217/2002, Pos. 1833) mit Änderungen.
7. Verordnung des Gesundheitsministers vom 20. April 2005 über die Untersuchung und Messung gesundheitsschädlicher Substanzen im Arbeitsumfeld (Ges.Bl. Nr. 73/2005, Pos. 645).
8. Verordnung des Gesundheitsministers vom 13. Januar 2004 über chemische Substanzen aus Produktion und Umlauf, die der Meldepflicht unterliegen (Ges.Bl. Nr. 12, Pos. 111).
9. Verordnung des Gesundheitsministers vom 30. April 2004 über gefährliche Substanzen und Präparate, die nur in kindersicheren Verpackungen und Verpackungen mit Sicherheitshinweisen für Blinde vertrieben werden dürfen (Ges.Bl. Nr. 128, Pos. 1348).
10. Verordnung des Gesundheitsministers vom 1. Dezember 2004 über krebserregende und mutationsfördernde Substanzen, Präparate, Umweltfaktoren und Produktionsprozesse im Arbeitsumfeld (Ges.Bl. Nr. 280/2004, Pos. 2771) mit Änderungen.
11. Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Arbeit vom 5. Juli 2004 über Einschränkungen, Verbote und Bedingungen zur Produktion, zum Vertrieb und zur Anwendung gefährlicher Substanzen und Präparate sowie zur Produktion, zum Vertrieb und zur Anwendung von Produkten, die diese Substanzen enthalten (Ges.Bl. Nr. 168/2004, Pos. 1762) mit Änderungen.
12. Verordnung des Gesundheitsministers vom 17. Januar 2003 über die Kennzeichnung gefährlicher Präparate, denen keine Sicherheitsdatenblätter beigefügt werden müssen (Ges.Bl. Nr. 19/2003, Pos. 170).

16. Andere Angaben

Alle Angaben entsprechen unserem aktuellen Wissensstand. Das Datenblatt entspricht den Herstellerangaben. Der Kunde muss geltende Vorschriften und Regelungen beachten.

Risikosätze (R-Sätze):

R 36/37/38 – Reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut

R 43 – Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich

R 36 - Reizt die Augen

R 37 – Reizt die Atmungsorgane

R 38 – Reizt die Haut

R 41 - Gefahr ernster Augenschäden

R 37/38 – Reizt die Atmungsorgane und die Haut

Erstellungsdatum des Datenblatts: 04/05/2009

Aktualisierungsdatum: -

Änderungen: -

Erstellt von: Mag.-Inż. Agnieszka Kaczmarek